Feststellung gemäß § 5 UVPG Mittelweser Rückbau & Recycling GmbH, Landesbergen

GAA v. 14.11.2024

Die Firma Mittelweser Rückbau & Recycling GmbH, Brokeloher Str. 8-12, 31628 Landesbergen, hat mit Antrag vom 16.07.2024, hier eingegangen am 31.07.2024, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 t je Tag am Standort in 31628 Landesbergen, Brokeloher Str. 22, Gemarkung Landesbergen, Flur 12, Flurstück 80/11 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Hier: Anlage zum Recycling von Windenergieanlagen-Generatoren) mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d (Hauptanlage: Nr. 8.11.2.4 (V) 4. BlmSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Metallschrott mit einer Gesamtlagerkapazität von 1000 t (Nebeneinrichtung: Nr. 8.12.3.2 (V) 4. BlmSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 500 t (Nebeneinrichtung: Nr. 8.12.2 (V) 4. BlmSchV)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. m. V. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. Die zuständige Behörde prüft im Zuge der ersten Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den In Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die erste Stufe der Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Anhand der Angaben ist zu erkennen, dass im näheren Umgebung der Anlage und somit der beantragten Genehmigung der Recyclinganlage keine besonderen Schutzkriterien (gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) vorliegen. Das Landschaftsschutzgebiet Meerbach Niederungen befindet sich in ca. 1.090 m Entfernung zum Vorhabenstandort und ist somit so weit entfernt, dass eine Betrachtung nicht erforderlich ist.

Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotope sind im Vorhabengebiet nicht verzeichnet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.